

2. Im Weltpostverkehr

können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere eingeschrieben abgesandt werden. Auch kann der Absender die Beschaffung einer Empfangsbekundigung des Empfängers — Rückschein — bei allen eingeschriebenen Gegenständen verlangen. In Bezug auf Form oder Verschluss sind die Einschreibsendungen keinen besonderen Bestimmungen unterworfen, doch sind Sendungen, deren Aufschrift nur aus Buchstaben besteht oder mit Stift geschrieben ist, von der Einschreibung ausgeschlossen.

In soweit im Verkehr mit Ländern, welche dem Weltpostverein nicht angehören, Einschreibsendungen zugelassen sind, befinden sich bei dem betreffenden Lande unter „Bemerkungen“ die bezüglichen Angaben. Rückscheine sind nur nach der Kapcolonie, dem Oranje-Freistaat und Betschuanaland zulässig. Einschreibsendungen müssen frankirt werden.

VIII. Eilsendungen.

1. Nach Orten Deutschlands.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen mit dem zu unterstreichenden Vermerk „durch Eilboten“ versehen sein. Bei Vorausbezahlung des Botenlohns ist der Vermerk: „Bote bezahlt“ bez. auch auf dem Päckete zu machen.

Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

Den Eilboten werden auch die zu den Postanweisungen gehörigen Geldbeträge, ferner Päckete ohne Werthangabe bis 5 kg, sowie Sendungen mit Werthangabe bis 400 Mark und bis 5 kg zur Bestellung mitgegeben. Das Bestellgeld beträgt im Falle der Vorausbezahlung für Bestellungen nach dem

	Ortsbestellbez.	Landbestellbez.
1) für Brieffsendungen, Postanweisungen nebst Beträgen, für Geldbriefe bis 400 Mark, Ablieferungsscheine über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen	25 Pfg.	60 Pfg.
2) für Päckete ohne und mit Werthangabe bis 400 M., wenn die Sendungen selbst bestellt werden	40 Pfg.	90 Pfg.

im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens für jeden Bestellgang die Sätze von 25 bez. 40 Pfg.

2. Nach dem Auslande.

Durch Eilboten zu bestellende Brieffsendungen sind auch nach Oesterreich-Ungarn, Argentinische Republik (nur nach Buenos-Aires, Rosario und La Plata), Belgien, Bosnien (nur nach Postorten), Chile, Dänemark, (nur im Ortsbestellbezirk und mit Ausschluß von Island und Faröer), Großbritannien, Herzegowina (nur Postorte), Japan, Italien, Liberia (nur nach Monrovia, Buchanan, Edina, Greenville

und Harper), Luxemburg, Montenegro, Niederland, Poraguay (nur nach Assomption), Portugal, Stadt San Salvador, Schweden (nur nach Postorten), der Schweiz, Serbien und Siam (nur nach Postorten) zulässig. Die Gebühr von 25 Pfg. muß vorausbezahlt werden.

IX. Uebersicht der Portosätze

für die frankirten gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

Vorbemerkungen: Einschreibsendungen können nur innerhalb Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn frankirt oder unfrankirt abgeschickt werden; im Uebrigen unterliegen Einschreibsendungen dem Frankirungszwange.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben müssen frankirt werden.

Für unzureichend frankirte Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere (im Auslandsverkehr auch für unzureichend frankirte Briefe) wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheilens in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Unfrankirte Postkarten unterliegen dem Porto für unfrankirte Briefe. Unfrankirte Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere werden nicht abgesandt.

Das höchste zulässige Gewicht beträgt: innerhalb Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn für Briefe und Waarenproben 250 g, für Drucksachen 1 kg; im Weltpostverein und im Verkehr mit dem Auslande für Waarenproben 250 g, für Drucksachen und Geschäftspapiere 2 kg. Für Briefe besteht keine Gewichtsgrenze.

X. Briefe mit Werthangabe.

1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit haltbarem, aus einem Stück hergestellten Umschlag versehen und mit mehreren durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

Die Angabe des Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen.

Briefe mit Werthangabe dürfen nur bis 250 Gramm schwer sein.

Bei frankirten Werthbriefen kann der Absender gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein verlangen.